

Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt
Bauleitplanung



Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg

BFS+ GmbH
Büro für Städtebau u. Bauleitplanung
Hainstraße 12
96047 Bamberg

EINGEGABEN

Hausanschrift

Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
Tel. 0951/85-0
www.landkreis-bamberg.de

Ⓜ Haltestelle
Bahnhof/Post

Bankverbindung

Sparkasse Bamberg
IBAN-Nr.
SWIFT-BIC

DE58 7705 0000 0000 0710 01
BYLADEM1SKB

Öffnungszeiten

Mo 7:30 - 16:00 Uhr
Di 7:30 - 14:00 Uhr
Mi 7:30 - 16:00 Uhr
Do 7:30 - 17:30 Uhr
Fr 7:30 - 12:00 Uhr

Wir wollen Ihnen gezielt helfen:
Bitte vereinbaren Sie daher einen
Termin.

| Unser Zeichen
41.2-6100-004272

| Sachbearbeiter/-in
H. Dorsch

| Tel. 0951
85-404

| Fax 0951
85-8404

| Zimmer
H 213

| E-Mail
ralph.dorsch@lra-ba.bayern.de

18. November 2022

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altendorf im Bereich „Herrnröte West“ in Seußling Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat Folgendes ergeben:

Naturschutz:

Zum vorliegenden Entwurf der Flächennutzungsplanänderung gibt es aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich auf den Flurstücken amtlich kartierte Biotope befinden, welche auch durch eine gärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Ggf. stellen die Gehölzstrukturen einen Lebensraum für Haselmäuse dar, welche im Zuge des Bauleitplanverfahrens entsprechend zu beachten sind.

Bodenschutz:

Die von der 9. Flächennutzungsplanänderung betroffenen Grundstücke sind im Altlasten-, Bodenschutz und Dateninformationssystem nicht erfasst. Für die im Planungsgebiet liegenden Flächen besteht insofern kein Altlastenverdacht. Auch für schädliche Bodenveränderungen liegen insofern keine Anhaltspunkte vor.

Insgesamt bestehen gegen die eingereichte Planung in der vorliegenden Form aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

Wasserrecht:

Sachverhalt:

Die Gemeinde Altendorf beabsichtigt die Ausweisung eines neuen Baugebietes (Wohngebiet und Dorfgebiet) mit Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren auf den Flur-Stücken 496 und 497 sowie auf Teilen des Flur-Stücks 504 Gemarkung Seußling.

Standort:

Das Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten, vorläufig gesicherten oder ermittelten Überschwemmungsgebiet noch in einem Trinkwasserschutzgebiet. Wassersensible Bereiche sind hier nicht bekannt.

Trinkwasserversorgung:

Nach der Begründung kann an die kommunale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Hierzu bestehen keine Bedenken.

Abwasserbeseitigung:

Die vorhandene Kanalisation entwässert im Mischsystem, das Schmutz- und Regenwasser soll jedoch laut Begründung - sofern möglich - getrennt werden.

Schmutzwasser:

Das Schmutzwasser soll über die Mischkanalisation in die Kläranlage Altendorf-Buttenheim geleitet und dort entsorgt werden. Hierzu bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Niederschlagswasser:

Das anfallende Niederschlagswasser soll in Zisternen zur Nutzung als Brauch- und Gießwasser gesammelt werden, was aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausdrücklich begrüßt wird.

Da Zisternen nur ein begrenztes Auffangvolumen haben und somit eine vollständige Entsorgung des Niederschlagswassers allein über Zisternen nicht gesichert ist, muss neben Zisternen eine zuverlässige Niederschlagswasserentsorgung gewährleistet sein.

Laut Begründung soll auf den Grundstücken Möglichkeiten zur Versickerung oder Rückhalt geschaffen werden, Genaueres wird nicht beschrieben.

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Gewässer (auch das Einleiten in das Grundwasser über Versickerung) bedarf grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese wasserrechtliche Erlaubnis muss vor der Inbetriebnahme der entsprechenden Anlage vorliegen.

Sofern das Niederschlagswasser im Rahmen der NWFreiV nebst zugehörigen technischen Regeln TRENGW bzw. TREN OG schadlos entsorgt werden kann, ist hierfür keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig.

Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind für die Errichtung und den Betrieb der Versickerungsanlagen die Arbeitsblätter DWA-A 138 und DWA-A 102 sowie das Merkblatt DWA-M 153 anzuwenden.

Sofern der Untergrund ausreichend versickerungsfähig ist, wäre aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Entsorgung des (überschüssigen) anfallenden Niederschlagswassers über eine dezentrale Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken selbst der Einleitung in ein Oberflächengewässer oder in die kommunale Regenwasserkanalisation/Mischwasserkanalisation vorzuziehen.

Ob der Untergrund für die Versickerung des Niederschlagswassers geeignet ist, ist nicht bekannt; Erkenntnis über die Versickerungsfähigkeit des Bodens können über Baugrunduntersuchungen gewonnen werden.

Flächenversiegelung:

Um das anfallende Niederschlagswasser möglichst gering zu halten, sollte so wenig Fläche wie nötig versiegelt werden. Insbesondere Parkplätze, Stellplätze oder Wege können bspw. über Rasengitter-

steine oder spezielle Pflastersteine mit großen Fugen so gestaltet werden, dass ein Teil des Niederschlagswassers bereits hier versickern kann.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Es ist nicht bekannt, ob in dem Gebiet mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen werden soll.

Grundsätzlich gilt:

Bei dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Bundes-Anlagenverordnung AwSV und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen grundsätzlich zu beachten und einzuhalten. Für Bau, Betrieb und Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Anforderungen des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV, Stand 18. April 2017, BGBl. I S. 905) und die hierzu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Andere Vorschriften, insbesondere die des Bau-, Gewerbe- und Immissionsschutzrechts bleiben hiervon unberührt.

Aus Sicht der Fachbereiche **Immissionsschutz**, **Bauleitplanung** und **Verkehrswesen** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Dorsch
Verw.-Amtsrat



WWA Kronach - Postfach 11 27 - 96324 Küps

BFS + GmbH
Büro für Städtebau und Bauleitplanung
z.H. Herr Dworschak
Hainstraße 12
96047 Bamberg

Ihre Nachricht
07.10.2022
Robert Dworschak

Unser Zeichen
2-4622-BA-15101/2022

Bearbeitung +49 9261 502-338
Johanna Klocke

Datum
22.11.2022

Bebauungsplan "Herrnröte-West", Seußling und 9. Änderung Flächennutzungsplan Altendorf, Seußling - Bereich Herrnröte-West, Gemeinde Altendorf, Landkreis Bamberg

Vollzug des BauGB § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB; Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorliegen Vorentwurf, Stand: 29.09.2022, nehmen wir als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bzw. wasserwirtschaftlicher Vorbehalts- und Vorrangflächen. Die Flächen des Änderungsbereiches können an die zentrale Wasserversorgung (Eggolsheimer Gruppe) angeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Grundwasser dem jeweiligen Bauherrn obliegt. Daher wird empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben.

Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen sollten vorab geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden.

Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.



2. Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung

Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie wassersensiblen Bereiche betroffen.

3. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz

Für die im Wesentlichen bereits bebaute Fläche will man u.a. rechtmäßige Zustände schaffen. Die Entsorgung des Schmutzwassers wird über die vorhandene Kläranlage sichergestellt. Für die gemeindliche Mischwasserbehandlung (Seußling entwässert vollständig im Mischsystem) liegt eine aktuelle wasserrechtliche Erlaubnis vor, erteilt mit Bescheid des Landratsamtes vom 15.04.2022. Der Planumgriff wurde dort schon berücksichtigt.

Ein naturnaher Umgang mit dem Regenwasser ist durch Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung zu erreichen. Die wirksamsten Maßnahmen bestehen darin, Siedlungsflächen so wenig wie möglich zu versiegeln und so durchlässig wie möglich zu gestalten.

Abschließend weisen wir allgemein darauf hin, dass bei der Erstellung der Bebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) die Rückstauenebene zu beachten ist. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gegen Rückstau gesichert werden.

4. Altlasten

Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beim Landratsamt Bamberg vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Bamberg umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

5. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Hinweise und Anmerkungen können wir der Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.

Mit Freundlichen Grüßen



KLOCKE

Abteilungsleiterin Lkr. Bamberg Süd

Verteiler

Per E-Mail

Landratsamt Bamberg
Fachbereich 42.2 – Wasserrecht
z.H. Herr Wagener, Herr Brehm

z.K.

Bayernwerk Netz GmbH, Hallstadter Str. 119, 96052 Bamberg

BFS+ GmbH
Büro für Städtebau und Bauleitplanung
Hainstraße 12

96047 Bamberg

Gemeinde Altendorf, Landkreis Bamberg, Bebauungsplan „Herrnröte-West“, 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, im Ortsteil Seußling

Ihr Schreiben vom 07.10.2022

EINGEGANGEN

14. Nov. 2022

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Bamberg
Hallstadter Straße 119
96052 Bamberg

www.bayernwerk-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Holger Dojan
Planung, Bauausführung &
Netzkundenbetreuung

T +49 9 51-3 09 32-3 60
M +49 1 71-3 06 58 53

holger.dojan@bayernwerk.de

Datum

14. November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem betroffenen Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass im betroffenen Bereich von uns betriebene Anlagen vorhanden sind. Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:750 beigelegt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie die Anlagen unseres Unternehmens bei der Planung zu berücksichtigen. Wir bitten Sie die Anlagen unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen zu berücksichtigen und weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476

Geschäftsführer
Gudrun Alt
Dr. Joachim Kabs
Robert Pflügl

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-330. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Erdkabel erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft haben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Bauleitplanung und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

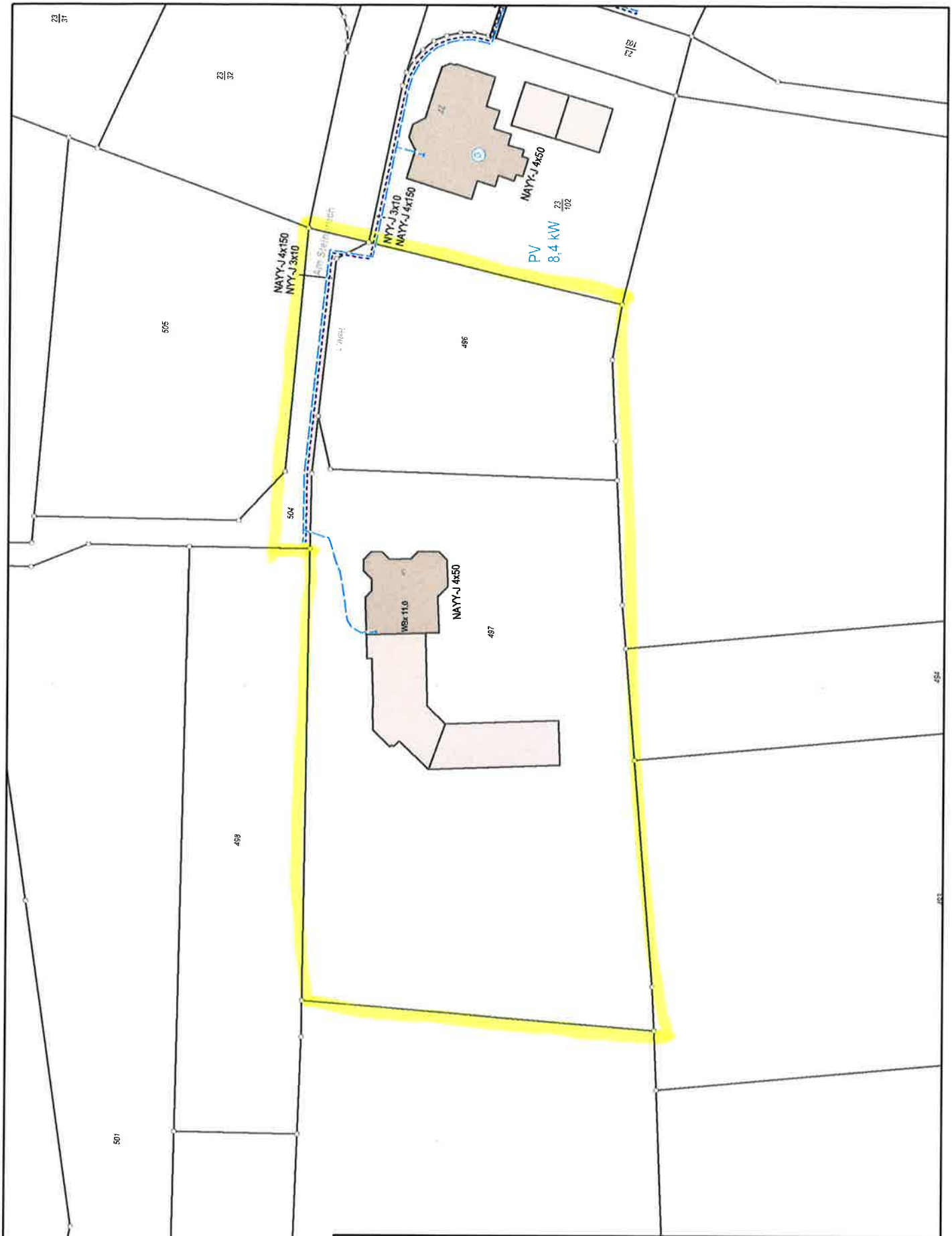
Freundliche Grüße

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Bamberg

i. V. 
Prath Markus

i. A. 
Dojan Holger

Anlagen:
Lageplan



**Gemeinde Altendorf, Ortsteil Seußling,
 Bebauungsplan "Herrnröte-West",
 9. Änderung Flächennutzungsplan**

Plan zur Maßentnahme nicht geeignet!

HS-Fritg.	NS-Kabel	PI. MS-Fritg.	PI. NS-Fritg.
HS-Kabel	NS-Fritg.	PI. MS-Kabel	PI. NS-Kabel
MS-Fritg.	SB-Fritg.	Abbau-Fritg.	PI. SB-Fritg.
MS-Kabel	SB-Kabel	Abbau-Kabel	PI. SB-Kabel

bayerwerk

Bearb.: Dojan Holger

Kat.-Bl.:

KC Bamberg

Datum: 17.10.2022

Maßstab = 1:750



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelreihe 2-4, 95448 Bayreuth

BFS+ GmbH
Büro für Städtebau und Bauleitplanung
Hainstraße 12
96047 Bamberg

Ihre Referenzen **Schreiben vom 07.10.2022**
Ansprechpartner **PTI 14, Norbert Wickles**
Durchwahl **0921 / 18-6060**
Datum **18.11.2022**
Betrifft **Bebauungsplan „Herrnröte-West“, Seußling und
9. Änderung Flächennutzungsplan Altendorf,
Seußling – Bereich Herrnröte-West
Gemeinde Altendorf, Landkreis Bamberg
Vollzug des BauGB § Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die oben aufgeführte Planung haben wir keine Einwände.

Im Planbereichs befinden sich Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) der Deutschen Telekom AG.
Diese sind aus dem beigefügten Bestandsplan ersichtlich.
Der Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.
Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.
Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Hausanschrift **Deutsche Telekom Technik GmbH**
Postanschrift **Technik Niederlassung Süd, Dieselstraße 43, 90441 Nürnberg**
Telekontakte **Dieselstraße 43, 90441 Nürnberg**
Konto **Telefon +49 911 150-6162 Telefax +49 911 150-5139, Internet www.telekom.de**
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Peter Beutgen
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Datum
Empfänger
Blatt 2

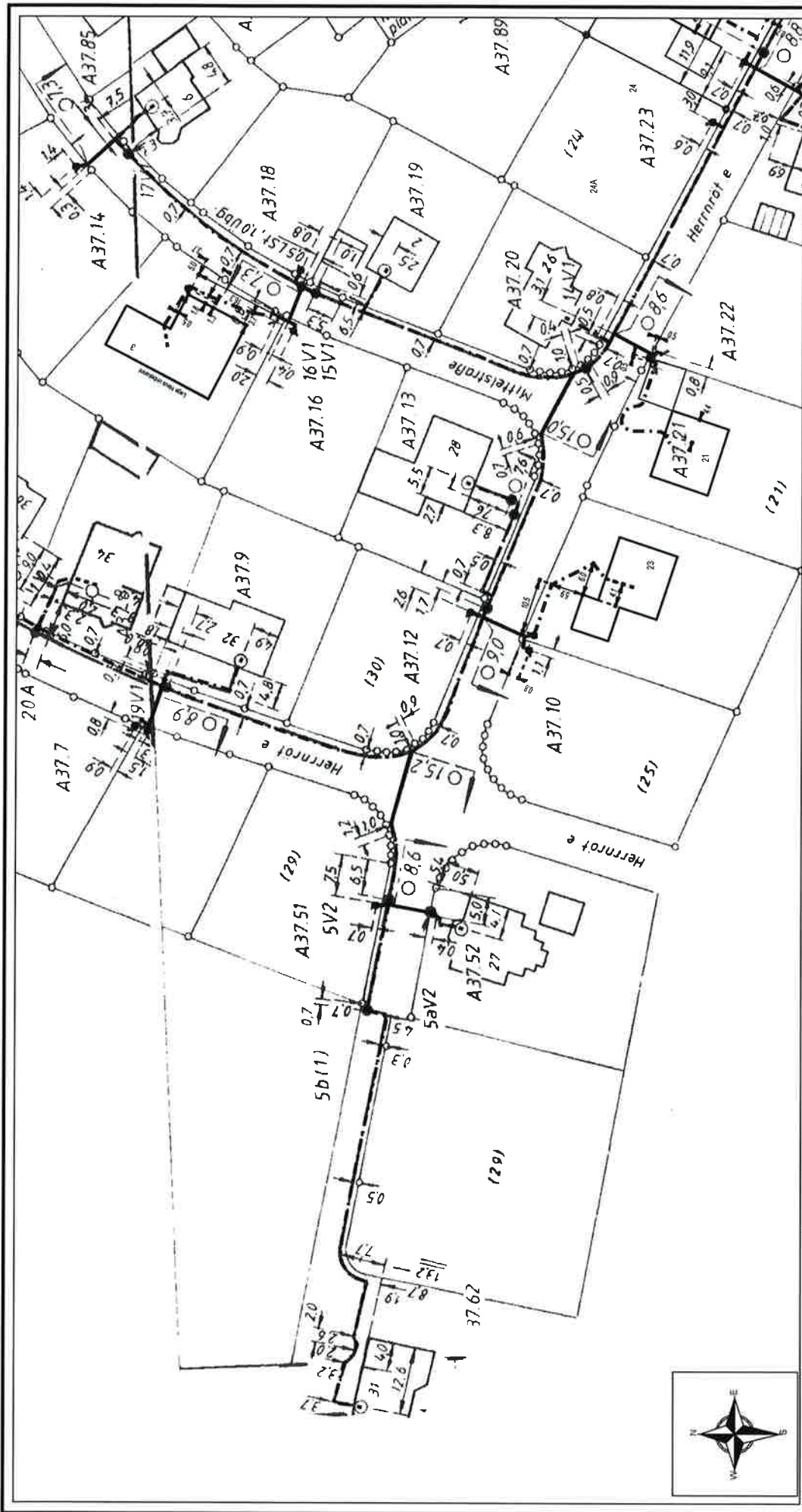
Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Freischaltung/Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass sich Vorhabenträger rechtzeitig mit unserer Bauherren-Hotline unter der kostenfreien Rufnummer 0800 / 330 1903 in Verbindung setzt.


Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. **Simone Kraus**
Digital unterschrieben von Simone Kraus
Datum: 2022.11.18
02:28:25 +01'00'
Simone Kraus

i.A. **Norbert Wickles**
Digital unterschrieben von Norbert Wickles
Datum: 2022.11.18
0:22:46 +01'00'
Norbert Wickles



	ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	
	ATVh-Nr.:	AsB	1
Bemerkung:	TI NL	Süd	
	PTI	Würzburg	
	ONB	Buttenheim	
	Sicht	Lageplan	
	Maßstab	1:1000	
	Blatt	1	
	Datum	17.11.2022	

Kreisbrandrat | Landratsamt Bamberg

Brandschutzdienststelle



Landratsamt Bamberg | 96052 Bamberg

-per Mail-
 BFS+ GmbH
 Büro für Städtebau & Bauleitplanung
 z. Hd. Herrn Dworschak
 Hainstraße 12
 96047 Bamberg

Hausanschrift
 Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg
 Tel. 0951/85-0
www.landkreis-bamberg.de

Ihr Ansprechpartner
 Thomas Renner
 Kreisbrandrat
 Brandschutzdienststelle

Büroassistenz
 Sibylle Kaiser
 Telefon: 0951/85-301

Kontakt
 Mobil: 0151/17493493
 E-Mail: brandschutzdienststelle@lra-ba.bayern.de

19. Oktober 2022

**Betreff: Frühzeitige Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Landkreises Bamberg
 Bebauungsplan „Herrnröte-West“, Seußling und
 9. Änderung Flächennutzungsplan Altendorf, Seußling - Bereich Herrnröte-West
 Gemeinde Altendorf, Landkreis Bamberg**

Sehr geehrter Herr Dworschak,

gerne komme ich Ihrer Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Abwehrenden Brandschutz im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Vollzug des BauGB § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB nach. Grundlage dieser Stellungnahme ist das per Post vom 11. Oktober 2022 übermittelte Schreiben durch Ihr Büro.

I. Löschwasserversorgung

- a) Zur Sicherstellung der wirksamen Brandbekämpfung ist eine ausreichende Löschwasserversorgung von 1600l/min über 2 Std. vorzusehen.
- b) Zur Löschwasserentnahme sind geeignete Hydranten, vorzugsweise in der Ausführung „Überflur“, im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche Kreuzungsbereich Herrnröthe/Am Steinbruch, vorzusehen.

II. Zufahrten, Aufstell- u. Bewegungsflächen

- a) Die Erreichbarkeit des Bebauungsplangebietes erfolgt über die öffentliche Straße „Am Steinbruch“ und ist als gesichert anzusehen.
- b) Auf öffentlichen Verkehrsgrund ist eine ausreichende Bewegungsfläche für die Feuerwehr sicherzustellen. Als Grundlage kann hier die Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr in Bayern dienen. Dies ist bei der Ausweisung von Stellplätzen auf öffentlichen Grund zu berücksichtigen.

III. Zweiter Rettungsweg

- a) Sollte der Zweite Rettungsweg aus Nutzungseinheiten über Rettungsgeräte der Feuerwehr erfolgen, so darf die Brüstungshöhe der dafür vorgesehenen Anleiterstellen nicht höher als 8m betragen. Ansonsten ist der Zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen.

IV. Sonstiges

- a) Die weiteren erforderlichen brandschutztechnischen Vorschriften im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind einzuhalten.

Freundliche Grüße



Thomas Renner
Kreisbrandrat
Brandschutzdienststelle

ZWE - Hauptstr. 27 - 91330 Eggolsheim

BFS + GmbH
Hainstr. 12
96047 Bamberg

Dienstsitz: Hauptstr. 27
91330 Eggolsheim
Zimmer: Erdgeschoss, Nr. 001

Geschäftsleiter: Benjamin Batz
Telefon: 09545/444-171
Telefax: 09545/444-6171
E-Mail: batz@eggolsheim.de
Steuer-Nr.: 216/114/90086

Datum: 23.11.2022
Ihre Nachricht:
Ihr Zeichen:

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. §3 Abs. 1 BauGB- Gemeinde Altendorf, Herrnröte West

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 9. Änderung des FNPL **Gemeinde Altendorf, Herrnröte West** bestehen aus Sicht des Zweckverbandes bei Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Anmerkungen grundsätzlich keine Bedenken:

- 1) Hinsichtlich Trinkwasserversorgung, ist die Grundversorgung im geplanten Gebiet gegeben, jedoch können Druckverhältnisse von <2 bar vorliegen
Der ZWE empfiehlt den einzelnen Anschlussnehmern daher, bei Bedarf eine den individuellen Anforderungen angepasste Druckerhöhungsanlage bei der Hausinstallation vorzusehen. Zu beachten ist, dass entsprechende Anlagen wie Rückspülfilter, Enthärtungsanlagen und dergleichen die Druckverhältnisse in der Hausinstallation beeinflussen.
- 2) Ergänzende Maßnahmen zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfes sind ggf. der Gemeinde Altendorf zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Batz

r.dworschak@bfs-plus.de

Von: Sylke Dorbritz <dorbritz@buttenheim.de>
Gesendet: Freitag, 2. Dezember 2022 13:01
An: r.dworschak@bfs-plus.de
Cc: Anja Weinig
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Altendorf, Bebauungsplan "Herrnröte-West",
 Seußling und 9. Änderung FNP

**Bauleitplanung der Gemeinde Altendorf, Bebauungsplan "Herrnröte-West", Seußling und
 9. Änderung FNP Altendorf, Seußling – Bereich Herrnröte-West**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Buttenheim erhebt keine Einwendungen gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Altendorf.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sylke Dorbritz

MARKT BUTTENHEIM
Bauamt
 Hauptstraße 15
 96155 Buttenheim

Tel.: 09545 / 9222-45
 Fax: 09545 / 9222-55

dorbritz@buttenheim.de
bauamt@buttenheim.de

www.buttenheim.de



Wichtiger Hinweis zur Rechnungsstellung:

Der Markt Buttenheim digitalisiert die Rechnungsprozesse. Bitte senden Sie zukünftig alle Rechnungen per E-Mail an die Adresse: Rechnungen@buttenheim.de. Dies gilt auch für Rechnungen an unsere Verbände, den Abwasserzweckverband- und den Schulverband Buttenheim/Altendorf sowie für Rechnungen an den Eigenbetrieb BürgerNet Buttenheim. Folgende Formate werden akzeptiert: PDF, xRechnung, ZUGFeRD. Wir bevorzugen Rechnungen im Rechnungsformatstandard „ZUGFeRD“, da sich Rechnungen in diesem Format am effizientesten verarbeiten lassen.



Besuchen Sie auch das
 Levi-Strauss-Museum
 in Buttenheim

r.dworschak@bfs-plus.de

Von: Andrea Batz <a.batz@eggolsheim.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. Oktober 2022 11:53
An: info@bfs-plus.de
Betreff: Gemeinde Altendorf; Bebauungsplan "Herrnröte-West" und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Eggolsheim erhebt keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan „Herrnröte-West“ sowie der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altendorf.

Eine Beteiligung des Marktes Eggolsheim an weiteren Bauleitplanverfahren ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Batz

Planerisches Bauamt



Hauptstr. 27
91330 Eggolsheim

Tel.: +49 (0)9545 444 166
Fax: +49 (0)9545 444 6166

Mail: a.batz@eggolsheim.de
Internet: www.eggolsheim.de

Wichtiger Hinweis zur Rechnungsstellung:
Der Markt Eggolsheim hat auf eRechnung umgestellt. Bitte senden Sie uns keine Rechnungen in Papierform (Post) zu. Alle Rechnungen für den Markt Eggolsheim bitte an rechnung@eggolsheim.de senden. Folgende Formate werden akzeptiert: PDF, Schleupen, xRechnung, ZUGFeRD

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Email ausdrucken. Think green - act now!

Diese E-Mail/Fax enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail/Fax irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail/Fax.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail/Fax ist nicht gestattet.